

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 21.12.2017 -

Stadt Jarmen

Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Jarmen vom 05.12.2017

Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsgebiets „Altstadt“ 2016

Die Stadtvertretung Jarmen stellt das geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung 2016 des städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsgebiets „Altstadt“ fest und entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlusnummer :	040-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Jahresrechnung 2016

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen stellt das geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung 2016 der Stadt Jarmen fest.

Beschlusnummer :	041-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2016

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2016 der Stadt Jarmen und der vorbehaltlosen Empfehlung des RPA wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs.2 Satz 2 KV M-V erteilt.

Beschlusnummer :	042-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Jährlicher Bericht zur Entgegennahme von Spenden für das Haushaltsjahr 2013 bis 2016

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt über die Entgegennahme von Spenden gemäß § 44 Kommunalverfassung MV für das Haushaltsjahr 2013 bis 2016.

Beschlusnummer :	043-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Hebesatzsatzung 2018 der Stadt Jarmen

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018) der Stadt Jarmen.

Beschlusnummer :	044-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Jarmen für das Haushaltsjahr
2018
(Hebesatzsatzung 2018)**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Jarmen vom 05.12.2017 wird folgende Satzung erlassen auf der Grundlage von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und der

§§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S.1266):

§ 1

Steuersätze (Hebesätze)

Die Steuersätze (Hebesätze) der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
315 v.H.
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)
396 v.H.
2. Gewerbesteuer
348 v.H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, den 11.01.2018


Karp
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Jarmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Bestätigung des Beschlusses HA-13-05/2017 des Hauptausschusses

Die Stadtvertretung Jarmen bestätigt den Beschluss HA-13-05/2017 des Hauptausschusses vom 01.11.2017 (Der Hauptausschuss Jarmen beschließt die Selbsteinschätzung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Stadt Jarmen).

Beschlusnummer :	045-04/2017	
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl:		14
Anwesend:		11
Dafür:		11
Dagegen:		0
Enthaltung		0

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 18

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt:

1. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 010-01/17 vom 28.03.2017 für den Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Jarmen „Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus“. Der Bebauungsplan soll im Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichs-flächen in das beschleunigte Verfahren) fortgeführt werden.
2. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 120/22 der Flur 1 in der Gemarkung Jarmen. Zusätzlich werden Teilflächen des Flurstücks 120/23 der Flur 1 in der Gemarkung Jarmen einbezogen. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
3. Die Änderung des Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlusnummer :	046-04/2017	
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl:		14
Anwesend:		11
Dafür:		11
Dagegen:		0
Enthaltung		0

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 18

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Jarmen „Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus“ gemäß § 13b BauGB wird in der vorliegenden Fassung vom November 2017 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Jarmen „Wohngebiet am ehemaligen Beamtenhaus mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlusnummer :	047-04/2017	
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl:		14
Anwesend:		11
Dafür:		11
Dagegen:		0
Enthaltung		0

Aufnahme des Gebäudes Demminer Straße 20 in Jarmen in das Städtebauförderprogramm

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Aufnahme des Gebäudes Demminer Straße 20 in Jarmen in das Städtebauförderprogramm des Sanierungsträgers.

Beschlusnummer :	048-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

B-Plan Nr. 19 „PV-Anlage Kies Müssentin“ - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Jarmen und der K & K Projekt UG, vertreten durch Herrn Eric Kalke, aus Neubrandenburg.

Beschlusnummer :	049-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 19 „PV-Anlage Kies Müssentin“

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurden geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung und die Berücksichtigung (durch Empfehlung) werden durch die Stadt-vertretung Jarmen, entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle, beschloss.
2. Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung den B-Plan Nr. 19 „PV-Anlage Kies Müssentin“ für das Gebiet in der Gemarkung Müssentin, Flur 1, innerhalb der Fläche des Kiestagebau im OT Müssentin bestehend aus Plan-zeichnung Teil A und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Satzungs begründung einschließlich des Umweltberichtes.
3. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, werden von dem Abwägungsergebnis nach Ziff. 1 mit An-gabe der Gründe unterrichtet.
4. Der B-Plan Nr. 19 „PV-Anlage Kies Müssentin“ ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der B-Plan mit der Begründung während der Dienststunden ein-gesehen werden kann und wer über den Inhalt Auskunft geben kann.

Beschlusnummer :	050-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Abriss des Mehrfamilienwohnhauses Fabrikstraße 23 + 24 in Jarmen

Die Stadtvertretung Jarmen stimmt dem Abriss des Mehrfamilienwohnhauses Fabrikstraße 23 + 24 in Jarmen (Gemarkung Jarmen, Flur 3, Flurstück 2) zu.

Beschlusnummer :	051-04/2017	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	10
	Dagegen:	1
	Enthaltung	0

Aufnahme des Gebäudes Fabrikstraße 23 + 24 in Jarmen, in das Städtebauförderprogramm

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Aufnahme des Gebäudes Fabrikstraße 23 + 24 in Jarmen in das Städtebauförderungsprogramm des Sanierungsträgers.

Beschlusnummer : **052-04/2017**
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: 14
Anwesend: 11
Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltung 0

Aufnahme des Gebäudes Rosenstraße 1 in Jarmen in das Städtebauförderprogramm

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Aufnahme des Gebäudes Rosenstraße 1 in Jarmen in das Städtebauförderprogramm des Sanierungsträgers.

Beschlusnummer : **053-04/2017**
Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: 14
Anwesend: 11
Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltung 0